



# Richtlinie zur Qualitätssicherung der EFV für die Produktion und Diffusion von Statistiken

## 1 Qualitätsverpflichtung

Als Produzent von öffentlichen Statistiken für die Schweiz und Europa ist die EFV bemüht, vertrauenswürdige Informationsquellen bereitzustellen. Dazu achtet sie insbesondere auf fachliche Unabhängigkeit und eine hohe Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen. Mit diesem Dokument verpflichtet sich die EFV, für eine hohe Qualität der von ihr produzierten Statistiken zu sorgen.

In der EFV ist die Sektion Finanzstatistik (FS) für die Produktion und Diffusion der Statistiken zuständig.

Gestützt auf das Bundesstatistikgesetz (insb. Art. 1, 3, 14, 15 und 18) und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (insb. Art. 3a, 3b und 9) ist die EFV verpflichtet, Statistiken zu produzieren, die sich nach den nationalen und internationalen Best Practices in diesem Bereich und namentlich nach dem [Verhaltenskodex für europäische Statistiken \(CoP\)](#) richten. Gemäss den Anforderungen des CoP müssen öffentliche Statistiken:

- dem Nutzerbedarf entsprechen;
- objektiv, genau und zuverlässig sein;
- aktuell sein und pünktlich veröffentlicht werden;
- allgemein zugänglich und verständlich sein;
- über längere Zeiträume und mit anderen Informationsquellen vergleichbar sein;
- mit anderen Informationsquellen kohärent sein;
- wirtschaftlich und mit geringem Aufwand für die Befragten produziert werden;
- den Vorgaben bezüglich Datenschutz und Informatiksicherheit entsprechen;
- auf wissenschaftlich fundierten, soliden und wiederholbaren Prozessen basieren.

## **Richtlinie zur Qualitätssicherung der EFV für die Produktion und Diffusion von Statistiken**

Die EFV verpflichtet sich ausserdem, die Statistikproduktion unter anderem mit Hilfe periodischer interner oder externer Evaluationen kontinuierlich zu verbessern.

### **2 Statistische Aktivitäten der EFV**

Gemäss dem statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes und den bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union sind die EFV und insbesondere seine für die Statistikproduktion und -diffusion zuständige Sektion FS im Wesentlichen für folgende Statistiken zu den Finanzen öffentlichen Haushalte (Sektor Staat) verantwortlich:

- Statistiken nach internationalen Normen
  - Statistik der Finanzen der öffentlichen Haushalte nach den Normen des Government Financial Statistics Manual (GFSM2014) des Internationalen Währungsfonds (IWF)  
⇒ GFS-Modell
  - Bereitstellung der Daten zu den Finanzen der öffentlichen Haushalte für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Bundesamts für Statistik (BFS) sowie für das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) nach den internationalen Normen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESA2010) ⇒ ESA-Modell
  - Bereitstellung der Daten für die Revenue Statistics und die Quarterly Public Sector Debt Statistics der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).
  - Erstellung von Quartalszahlen zu den Finanzen der öffentlichen Haushalte für den IWF im Rahmen des SDDS (und des SDDS Plus ab 2020) nach den Normen des GFSM2014
  - Erstellung von Quartalszahlen zu den Finanzen der öffentlichen Haushalte für Eurostat nach den Normen des ESA2010
- Statistiken nach nationalen Normen
  - Statistik der Finanzen der öffentlichen Haushalte nach den nationalen Normen des Harmonisierten Rechnungsmodells der Kantone und Gemeinden von 2008 (HRM2)  
⇒ FS-Modell

Die EFV stellt umfassende statistische Informationen bereit. Hierzu gehören:

- statistische Ergebnisse (Medienmitteilungen, Daten, Berichte);
- Erklärungen zu den Konzepten, Methoden und Prozessen;
- Metadaten (Kontenrahmen der nationalen und internationalen Modelle, Factsheets);
- Technische Notizen zu vorgenommenen Änderungen, Korrekturen, Anpassungen;
- Analysen.

# Richtlinie zur Qualitätssicherung der EFV für die Produktion und Diffusion von Statistiken

## 3 Hauptnutzer

Diese Informationen werden insbesondere für internationale Organisationen (IWF, OECD, Eurostat), für öffentliche Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden) der Schweiz, für die öffentliche Verwaltung, für wirtschaftliche, akademische und wissenschaftliche Kreise sowie für die breite Öffentlichkeit produziert und dienen zur Meinungsbildung, Entscheidungsfindung, Planung und Forschung.

## 4 Organisatorische Massnahmen

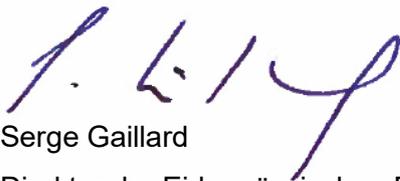
Die Geschäftsleitung der EFV gewährleistet, dass die in diesem Dokument aufgeführten Grundsätze, Ziele und Massnahmen relevant und bekannt sind und eingehalten werden.

Die Sektion FS setzt die Richtlinie zur Qualitätssicherung in ihrem Fachbereich um, indem sie die nötigen Instrumente und Prozesse für eine optimale Statistikproduktion entwickelt, die im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgehaltenen Rahmenbedingungen stehen.

## 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bern, 30. November 2018



Serge Gaillard

Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV